

Kundmachung

bezüglich des Schuljahres 1904/1905.

1. Das Schuljahr beginnt am 17. September 1904 mit dem Heiligengeist-
amte, welches um 8 Uhr abgehalten wird. Die Schüler haben an diesem Tage
um $\frac{3}{4}$ 8 Uhr in ihren Klassen zu erscheinen.

2. Die Vormerkung der in die I. Klasse neu eintretenden Schüler
geschieht am 10. Juli und 15. September vormittags von 9 bis 12 Uhr. Diese
Schüler sind unmittelbar von den Eltern oder deren Stellvertretern anzumelden
und haben durch den Tauf- oder Geburtsschein mindestens das vollendete
zehnte Lebensjahr nachzuweisen; außerdem hat jeder die letzten Schul-
nachrichten aus einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule beizubringen (laut
Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 28. April 1887, Z. 3391),
ferner ein vollständig ausgefertigtes Nationale, *) mit der eigenhändigen Unter-
schrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Direktor zu über-
reichen.

3. Die wirkliche Aufnahme in die I. Klasse hängt von dem guten
Erfolge der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung ab, welche am 14. Juli um
2 Uhr nachmittags (schriftlich) und am 15. Juli früh um 8 Uhr (mündlich)
und am 16. September (vormittags 8 Uhr schriftlich, nachmittags 2 Uhr
mündlich) stattfindet. Gefordert wird hiebei Fertigkeit im Lesen und Schreiben
der deutschen Sprache, Kenntnis der Elemente aus der Formenlehre der
deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfacher bekleideter Sätze, Be-
kanntschaft mit den Regeln der Rechtschreibung sowie richtige Anwendung
derselben beim Diktandoschreiben, Vertrautheit mit den vier Rechnungsarten
mit ganzen Zahlen.

Unmittelbar nach der Prüfung wird die Aufnahme definitiv entschieden.
**Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung, sei es an derselben oder an
einer anderen Lehranstalt, ist l. h. Min.-Erl. v. 2. Jänner 1886, Z. 84,
nicht zulässig.**

Durch Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 18. Juni 1884, Z. 4291,
wurde angeordnet: den Schülern, welchen infolge des ungünstigen
Ergebnisses der Prüfung die Aufnahme in die I. Klasse versagt wird,
ist bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung ausdrücklich zu bedeuten, daß
sie sich für **dasselbe Schuljahr nicht mehr an einer anderen Mittelschule
zur Aufnahmeprüfung für die I. Klasse melden dürfen und daß sie,**
wenn es ihnen ja gelingen sollte, die Aufnahme zu erschleichen, **noch nach-
träglich würden ausgewiesen werden.**

*) Blankette sind beim Schuldiener zu bekommen.

4. Schüler, die von einem anderen Gymnasium an diese Anstalt übertreten wollen, haben sich am 16. September zwischen 9 und 12 Uhr unter Anwesenheit ihrer Eltern oder deren Stellvertreter in der Direktionskanzlei zu melden. Mitzubringen sind der Tauf- oder Geburtschein, das Nationale und die **gesamten** Gymnasialzeugnisse, auf deren letztem die vorschriftsmäßige Abmeldung von dem Direktor der früheren Anstalt bestätigt sein muß.

5. Die dem Gymnasium bisher angehörigen Schüler haben sich zur Wiederaufnahme am 16. September zwischen 8 und 12 Uhr unter Vorweisung des Zeugnisses vom II. Semester im Zimmer der IV. B Klasse zu melden.

6. Schüler, deren Wohnort einem anderen Gymnasium näher liegt, können nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch die im VIII. oder in einem der angrenzenden Bezirke wohnenden Schüler in Betreff der Aufnahme nicht verkürzt werden.

7. Jeder neu eintretende Schüler hat bei der Aufnahme als Aufnahme-taxe 4 K 20 h, als Lehrmittelbeitrag 4 K, jeder wiederaufgenommene aber nur den Lehrmittelbeitrag von 4 K zu erlegen. Das Schulgeld beträgt per Semester 50 K. Es ist von den Schülern der II.—VIII. Klasse in den ersten sechs Wochen jedes Semesters, von denen der I. Klasse bis Mitte Dezember zu entrichten.

8. Für die Aufnahme der Privatisten, resp. Einschreibung derselben in die Kataloge gelten genau dieselben Bedingungen, an welche die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist. Schulgeld, Aufnahme-taxe, Lehrmittelbeitrag und Prüfungstaxe sind sofort bei der Einschreibung zu erlegen. Die Privatisten haben sich regelmäßig zu den Semestralprüfungen einzufinden, da es nicht gestattet ist, an einem Prüfungstermine über zwei oder mehrere Semester Privatistenprüfung abzulegen.

9. Die Wiederholungs- und die Nachtragsprüfungen werden am 17. September, die eventuellen Aufnahmeprüfungen der von fremden Gymnasien kommenden Schüler am 17. September vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen; alle diese Schüler haben sich vor 8 Uhr im Konferenzzimmer bei den betreffenden Herren Professoren anzumelden.

Wien, am 8. Juli 1904.

Pius Knöll,

k. k. Regierungsrat, Gymnasial-Direktor.

